

Satzung des Elternvereins Altenbauna e. V.

§1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Elternverein Altenbauna“. Sein Sitz ist in Baunatal. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden. Nach Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die verantwortliche Führung einer von ausgebildeten Fachkräften und von Eltern durch Mitarbeit gestalteten Kindertagesstätte.
2. Die Eltern sollen an der pädagogischen Arbeit beteiligt werden.
3. Persönliche Kontakte der Eltern untereinander sowie in Eltern-Kind-Gruppierungen sollen gefördert werden.
4. Die pädagogische Arbeit ist angelehnt an die Montessori Pädagogik.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können die Erziehungsberechtigten werden, deren Kinder betreut werden. Die Betreuung eines Kindes setzt die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten voraus.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt und vom Vorstand bestätigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch ohne Formalitäten mit dem Monat vor der Einschulung des Kindes.
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit einen Monat im Voraus zum Monatsletzen gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres (Schuljahres) sind Kündigungen der Mitgliedschaft grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, der Vorstand entspricht ausdrücklich einer begründeten Austrittserklärung.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
 - b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und eine auf der Jahreshauptversammlung gewählte Vertrauensperson aus der Vereinsmitgliedschaft. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Sollte dieser erfolgen, muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes endgültig. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte wird monatlich ein Unkostenbeitrag erhoben, dieser richtet sich in Höhe und Umfang nach der Gebührenordnung der Stadt Baunatal; ein gesondertes Mitgliedsgeld wird nicht erhoben, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können Umlagen erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, das in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen und Wahlen wahrgenommen werden kann, und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Kindertagesstättenarbeit aktiv und ehrenamtlich teilzunehmen und sich an den Arbeiten, die zum Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind, zu beteiligen. Den Umfang dieser Leistungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§9 Sanktionen

1. Bei Verletzung von Mitgliederpflichten werden Geldbußen, die die Höhe der monatlichen KiTa-Regelgebühren der Stadt Baunatal für Halbtagsbetreuung nicht überschreiten dürfen, verhängt um anfallende Arbeiten erledigen zu lassen.
2. Über die Ausgestaltung des Systems, das Bemessungsgrundlagen und Abstufungen der Geldbußen festlegt, bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein ein Exemplar des aktuellen Bewertungssystems.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich mit Tagesordnung einberufen.
2. Im 1.Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens die Punkte: Bericht, Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes sowie Bericht über den Haushalt des laufenden Geschäftsjahres vorsehen.
3. Auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag muss eine Tagesordnung mit Begrüßung enthalten.
4. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Satzungsändernde Beschlüsse, Abwahl des Vorstandes und Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst. Vorstehende Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bezeichnet sind.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokoll niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Aufgaben des Vereins
 - b. An- und Verkauf von Grundbesitz
 - c. Beteiligung an Gesellschaften
 - d. Aufnahme von Darlehen ab Euro 20.000
 - e. Sanktionssystem (§ 9) und Umlagen (§ 6)
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins

§11 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres möglichst in der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter.
4. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf, legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor, führt ihn durch und berichtet abschließend der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, schließt die erforderlichen Verträge wie Miet- und Arbeitsverträge ab, sorgt für die Einhaltung dieser und der bestehenden Verträge und organisiert die Arbeiten, die zum Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich Festgehalten.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hilfe für das autistische Kind, Vereinigung zur Förderung Autistischer Menschen e. V. Regionalverband Nordhessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß seiner Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden und kann nur nach Ankündigung in einer Einladung gefasst werden.

Baunatal, den 25.02.2010